

Stuttgarter Vereinbarung 2017

zwischen

dem Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz
Baden-Württemberg, Kernerplatz 10, 70182 Stuttgart,
vertreten durch Landesforstpräsident Max Reger

- MLR -

und

der Jagdkynologischen Vereinigung Baden-Württemberg e.V., in der die
Zucht- und Prüfungsvereine mit Sitz oder Landesorganisationen in Baden-
Württemberg zusammengeschlossen sind,
vertreten durch den Vorsitzenden der Jagdkynologischen Vereinigung Baden-
Württemberg e.V. Wilfried Schlecht

- JKV -

Präambel

Aus Gründen der Waidgerechtigkeit sowie aufgrund von tierschutzrechtlichen Vorgaben verpflichtet das Jagd- und Wildtiermanagementgesetz (JWMG) die zur Jagdausübung befugten Personen in § 38 Absatz 1 Satz 1 und 2 Halbsatz 1, den Wildtieren Schmerzen und Leiden zu ersparen, die über das unvermeidbare Maß hinausgehen. Um krankgeschossene Wildtiere vor das unvermeidbare Maß übersteigenden Schmerzen und Leiden zu bewahren, sind diese unverzüglich zu erlegen.

Jagdausübungsberechtigte Personen sind darüber hinaus nach § 38 Absatz 2 JWMG verpflichtet, für eine unverzügliche und fachgerechte Nachsuche krankgeschossener, schwerkranker oder auf andere Weise schwer verletzter Wildtiere auch über die Grenze des Jagdbezirks hinaus zu sorgen. Vor diesem Hintergrund schreibt das JWMG in § 38 Absatz 3 Satz 1 unter anderem vor, dass bei jeglicher Bejagung von Federwild geeignete Jagdhunde mitzuführen und zur Nachsuche zu verwenden sind.

Für die praktische Jagdausübung am Wasser auf Federwild erfordert dies das

Mitführen und erforderlichenfalls den Einsatz brauchbarer Jagdhunde mit der Fähigkeit, krankes Wasserwild schnell und zuverlässig aufzufinden und der Hundeführerin oder dem Hundeführer zu bringen.

Die Ausbildung am Wasser soll Jagdhunde auf ihre späteren Aufgaben in der Praxis, vor allem auf die Nachsuche von krank oder verendet in Wasser gefallenes Wasserwild vorbereiten und das Ergebnis durch Prüfung dokumentieren. Erfahrungen in der Praxis haben gezeigt, dass geeignete Jagdhunde die Fähigkeit des Auffindens bei der Ausbildung an einer lebenden, kurzzeitig flugunfähig gemachten Ente bereits nach sehr wenigen Übungsgängen hinreichend erlernen können.

Da bislang kein überzeugender Nachweis für eine brauchbare tierschutzkonforme Alternative zur derzeitigen Hundeausbildung an einer lebenden, kurzzeitig flugunfähig gemachten Ente gelungen ist, wird das MLR für die Laufzeit der Stuttgarter Vereinbarung 2017 den Einsatz der lebenden, kurzzeitig flugunfähig gemachten Ente bei der Hundeausbildung solange nicht verbieten, als die Mitglieder der JKV die in nachstehendem Vertrag festgelegte Einschränkung der Zahl eingesetzter Enten und die unter Gesichtspunkten des Tierschutzes festgelegten Rahmenbedingungen beachten.

Aufgrund der besonderen Verantwortung darf die Ausbildung (Übung und Prüfung) mit der vorübergehend flugunfähig gemachten Ente nur von Verbandsrichtern des JGHV mit der Fachgruppe Wasser oder vergleichbar ausgebildeten und regelmäßig geschulten Übungsleitern geleitet werden.

Der Vertrag endet vorzeitig, wenn eine gleichwertige Alternative zur bisherigen Ausbildung gefunden wird, die Ausbildungsmethode durch höchstrichterliche Rechtsprechung als tierschutzwidrig verworfen oder eine auf § 2a Tierschutzgesetz (TierSchG) gestützte Verordnung erlassen wird, die den diesem Vertrag zugrundeliegenden Sachverhalt abschließend regelt.

Die JKV trägt dafür Sorge, dass ihre Mitglieder die Ausbildung an der lebenden, kurzzeitig flugunfähig gemachten Ente in Baden-Württemberg ausschließlich gemäß dem nachfolgenden Vertrag durchführen.

§ 1 Ausgangslage und Ziel des Vertrags

- (1) Eine waidgerechte und tierschutzgerechte Durchführung der Jagd auf Wasserwild setzt u.a. nach den §§ 38 Absatz 3 Satz 1 und 2, 67 Absatz 2 Nr. 9 JWMG den Einsatz geeigneter Jagdhunde voraus.
- (2) Geeignete Jagdhunde für die Jagd auf Wasserwild sind derzeit nach der überwiegenden Meinung in Wissenschaft und Praxis mit Hilfe der derzeitigen Ausbildungsmethoden nur zu gewinnen über eine erfolgreiche Ausbildung eines Hundes einer geeigneten Jagdhunderasse an einer lebenden, kurzfristig flugunfähig gemachten Ente.
- (3) Ziel des Vertrags ist, die derzeitige Ausbildung mit der lebenden Ente auf ein Mindestmaß zu reduzieren und die Stressbelastung der im Rahmen der Ausbildung eingesetzten Enten durch geeignete Rahmenbedingungen soweit wie möglich zu begrenzen.
- (4) Daneben unterstützen die Unterzeichner dieses Vertrags ein Begleitmonitoring der Wildforschungsstelle in Form von Ausbildungsstatistiken, der Darstellung von Besonderheiten des Übungs- und Prüfungsgeschehens und von Weiterentwicklungen und Forschungsergebnissen zum Thema Ausbildung von Hunden zur Wasserjagd und Alternativen zur Ausbildung an der lebenden Ente.

§ 2 Rechtswirkungen des Vertrags, insbesondere im Verhältnis zu den Prüfungsordnungen des Jagdgebrauchshundverbandes

- (1) Soweit der Vertrag über die Bestimmungen der „Prüfungsordnung Wasser – allgemeiner Teil“ (PO Wasser) des JGHV hinausgeht, ersetzt sie in Baden-Württemberg alle einschlägigen Bestimmungen der Prüfungsordnungen des Jagdgebrauchshundverband e.V.; sie erstreckt sich wie die PO Wasser auch auf alle Wasserübungstage der Mitgliedvereine.
- (2) Soweit der Vertrag keine Regelungen für die Ausbildung enthält, gelten die Prüfungsordnungen des Jagdgebrauchshundverbandes e.V..
- (3) Vorsätzliche oder fahrlässige Verstöße gegen diesen Vertrag können im Einzelfall zu einem Ausschluss vom künftigen Ausbildungsbetrieb führen,

ungeachtet einer möglichen Anzeige wegen Verletzung von Straf- und Bußgeldvorschriften des Tierschutzgesetzes.

§ 3 Allgemeine Pflichten der Mitglieder der JKV vor und während der Ausbildung des Jagdhundes

- (1) Die Mitglieder der JKV melden der jeweils zuständigen Veterinärbehörde bei den Stadt- und Landkreisen mindestens 8 Tage vor Beginn der Ausbildung:
 1. die Termine aller Übungen und Prüfungen mit lebenden Enten,
 2. die Übungs- und Prüfungsgewässer (nach Landkreis und Gemarkung),
 3. die Herkunft der zu verwendenden Enten,
 4. die für die Ausbildung verantwortlichen Personen (Ausbildungsleiter oder JGHV-Richter).
- (2) Die Ausbildung mit der lebenden Ente hat stets unter der Aufsicht einer erfahrenen verantwortlichen Person zu geschehen.
- (3) Für jede Übung und Prüfung ist eine verantwortliche Person als Ansprechpartner zu benennen. Für die Übungsleiter, die keine JGHV-Richter sind, besteht eine Fortbildungspflicht entsprechend der Fortbildungspflicht der JGHV-Richter.
- (4) Für jeden Hund ist ein Ausbildungsbuch zu führen, in dem die eindeutige Identifizierung des Hundes, die Ergebnisse des Ausbildungsganges einschließlich der Prüfung zur Wasserarbeit mit der lebenden Ente dokumentiert sind, um zu gewährleisten, dass die Zahl der nach § 8 des Vertrags maximal zulässigen Übungs- und Prüfungsdurchgänge nicht überschritten wird. Die Ausbildung und Prüfung mit der lebenden Ente ist von der verantwortlichen Person im Ausbildungsbuch abzuzeichnen.
- (5) Ohne Vorlage des Ausbildungsbuchs im Original beim Ausbildungstermin ist eine Teilnahme an der Übung oder Prüfung nicht möglich.
- (6) Die jeweils zuständigen Veterinärbehörden bei den Stadt- und Landkreisen können anlässlich von Übungen oder Prüfungen jederzeit Einsicht in das Ausbildungsbuch verlangen.
- (7) Die Ausgabe der Ausbildungsbücher erfolgt durch die JKV. Die Ausgabe wird

dokumentiert. In die Liste der Hunde und der zugehörigen Ausbildungsbuchnummern wird der obersten Jagdbehörde auf Verlangen Einsicht gewährt. Die Kosten für das Dokument trägt der beantragende Hundeführer.

- (8) Die Mitglieder der JKV verpflichten sich, nur Jagdhunde für die Jagd auf Wasserwild im Fach „Stöbern mit Ente im deckungsreichen Gewässer“ auszubilden, die
- noch keine in- oder ausländische Prüfung im Fach „Stöbern mit Ente im deckungsreichen Gewässer“ bestanden haben oder
 - bislang nur an einer Prüfung im Fach „Stöbern mit Ente im deckungsreichen Gewässer“ ohne Erfolg teilgenommen haben und
 - nicht bereits im Vorfeld wegen Wesensmängeln von der Zucht ausgeschlossen wurden und
 - deren Eigentümer einen gültigen Jagdschein besitzen.

§ 4 Beschaffenheit der Übungs- und Prüfungsgewässer

Die Mitglieder der JKV verpflichten sich, die Ausbildung nur an Gewässern durchzuführen, die über die folgende Beschaffenheit verfügen:

- mindestens 0,25 ha Wasserfläche,
- mit einem Deckungsbereich von mindestens 500 m², bei einer Tiefe (Breite) von stellenweise mindestens 6 Metern, wobei der Deckungsbereich so beschaffen ist, dass die Ente ihre Fluchtmöglichkeiten voll ausnutzen kann,
- einer Wassertiefe, die der Hund nur schwimmend überwinden kann und
- die möglichst frei ist von natürlich vorkommenden Enten während der Ausbildung.

§ 5 Enten für die Hundeausbildung

- (1) Die Mitglieder der JKV verpflichten sich, zur Ausbildung nur Enten einzusetzen, deren Fluchtüberlegenheit während der Ausbildung durch die Erfüllung folgender Voraussetzungen sichergestellt ist:

- Stockenten, wildstämmig und wildfarben,
- körperlich voll entwickelt und flugfähig,

- guter Ernährungszustand,
 - gute Kondition (keine erkrankten oder vom Transport ermüdeten Tiere),
 - an Wasser und an Deckung gewöhnt und
 - mit normalem Feindvermeidungsverhalten.
- (2) Die für die Ausbildung der Jagdhunde verantwortliche Person hat sich über die Herkunft und den Zustand der eingesetzten Enten zu informieren und auf Anfrage der jeweils zuständigen Veterinärbehörden der Stadt- und Landkreise Auskünfte über Lieferanten, Transportwege, Art des Transports und evtl. Zwischenaufenthalte der Enten zu erteilen.
- (3) Die Enten müssen bis kurz vor der Übung oder Prüfung Gelegenheit haben, ihr Gefieder zu fetten.
- (4) Sofern es nicht möglich ist, die Enten zumindest vorübergehend zur Eingewöhnung zu halten, dürfen sie erst unmittelbar vor der Ausbildung an das Gewässer verbracht werden und sind dort so zu halten, dass sie vom Ausbildungsgeschehen nicht beeinträchtigt werden.
- (5) Die übrigen lebenden Enten sind so unterzubringen, dass der Hund sie während seiner Arbeit nicht finden kann.
- (6) Tote Enten sind getrennt von lebenden unterzubringen.

§ 6 Zeitpunkt der Ausbildung von Jagdhunden

- (1) Die Ausbildung der Hunde muss außerhalb der Brutzeit von Wasserwild erfolgen.
- (2) Die Ausbildung darf nur bei Tageslicht durchgeführt werden.

§ 7 Vorbereitung der Hundeausbildung; Herstellung der Flugunfähigkeit der Enten für die Ausbildung

- (1) Die Flugunfähigkeit der Ente für die Hundeausbildung darf nur vorübergehend herbeigeführt werden.

- (2) Die kurzfristige Flugunfähigkeit der Ente wird nach der Methode von Prof. Müller (Papiermanschette über einzelne Schwungfedern einer Schwinge) herbeigeführt. Eine länger andauernde Flugunfähigkeit aufgrund einer Beschädigung des Gefieders muss ausgeschlossen werden.

§ 8 Ausbildung im Fach "Stöbern mit Ente in deckungsreichem Gewässer"

- (1) Die Ausbildung mit der lebenden Ente darf erst dann durchgeführt werden, wenn der Hund Schussfestigkeit und sicheres Verlorensuchen und Verlorenbringen einer toten Ente aus der Deckung unter Beweis gestellt hat.
- (2) Hunde, die in einem der unter Absatz 1 aufgeführten Fächer keine mindestens genügende Bewertung erzielt oder anlässlich einer Prüfung Schuss- oder Wildscheue gezeigt haben, dürfen nicht im Fach „Stöbern mit Ente im deckungsreichen Gewässer“ ausgebildet werden.
- (3) Die Ente wird in der Deckung ausgesetzt, ohne dass der Ort markiert wird. Diese Vorbereitung darf der Hund nicht eräugen. Nach dem Aussetzen führen die Richter den Hundeführer zu einem Punkt in ca. 20-30 m Entfernung vom Aussetzort bzw. von der Ente und geben ihm die Richtung an. Hier fordert der Hundeführer seinen Hund zur Nachsuche auf. Sobald der Hund die Ente aus der Deckung drückt und sichtig verfolgt, ist sie zu erlegen, wenn das ohne Gefährdung der Sicherheit möglich ist. Die Richter sollen die Arbeit eines Hundes vor Ablauf der maximalen Prüfungszeit von 15 min beenden, wenn sie sich ein abschließendes Urteil gebildet haben.
- (4) Bei jeder Ausbildung muss ein geprüfter, jagderfahrener Hund zur Verfügung stehen, der erforderlichenfalls zur Nachsuche einzusetzen ist.
- (5) Die Ausbildungszeit an einer Ente darf 15 Minuten nicht überschreiten. Sichthetzen dürfen nicht geduldet werden und sind unverzüglich zu beenden.
- (6) Eine vom Hund lebend gebrachte Ente ist sofort tierschutzkonform zu töten.
- (7) Die Mitglieder der JKV verpflichten sich, pro Hund maximal 3 Enten zur Übung einzusetzen.
- (8) Grundsätzlich wird für jeden Hund zur Prüfung nur eine Ente eingesetzt. Die

Verwendung einer weiteren Ente ist nur zulässig, wenn der Hund an der zuerst ausgesetzten Ente nicht geprüft werden konnte (z.B. bei vorzeitigem Abstreichen).

- (9) Bei Nichtbestehen ist eine einmalige Nachprüfung möglich.
- (10) Hunde, die einmal eine Prüfung des Faches „Stöbern mit Ente im deckungsreichen Gewässer“ bestanden haben (mindestens „genügend“), dürfen kein weiteres Mal in diesem Fach geprüft werden. Dies gilt nicht für eine weitere Prüfung im Rahmen einer Zuchtauslese- oder internationalen Prüfung (z.B. Hegewald; IKP u.a.).
- (11) Das bei der ersten bestandenen Prüfung erzielte Prädikat ist zum Ausschluss von Mehrfachprüfungen in die Zensurentabelle aller später abgelegten Prüfungen zu übernehmen mit dem Vermerk: „*lt. Prüfung vom...“. Eine Ablichtung dieses Zeugnisses ist dem Prüfungsleiter mit der Anmeldung einzureichen.
- (12) Jede Prüfung des Faches „Stöbern mit Ente im deckungsreichen Gewässer“ ist zusätzlich zum Gesamtergebnis der betreffenden Prüfung mit Prädikat (und evtl. Punkten) in die Ahnentafel sowie im Ausbildungsbuch einzutragen.
- (13) Im Rahmen der Ausbildung dürfen nur Schützen eingesetzt werden, die über einen gültigen Übungsnachweis im Flintenschießen im Sinne des § 31 Absatz 1 Nummer 1 JWMG verfügen.

§ 9 Geltungsdauer des Vertrags

- (1) Dieser Vertrag hat ab Vertragsunterzeichnung eine Laufzeit bis zum 31.03.2022. Er verlängert sich automatisch um jeweils ein Jahr, wenn er nicht von einer Vertragspartei bis zum Ende des vorhergehenden Kalenderjahres gekündigt wird. Die Kündigung hat in Schriftform zu erfolgen.
- (2) Der Vertrag endet vorzeitig, wenn eine gleichwertige Alternative zur bisherigen Ausbildung gefunden wird, die Ausbildungsmethode durch höchstrichterliche Rechtsprechung als tierschutzwidrig verworfen oder eine auf § 2a Tierschutzgesetz (TierSchG) gestützte Verordnung erlassen wird, die den diesem Vertrag zugrundeliegenden Sachverhalt abschließend regelt.

§ 11 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder künftig werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Bestimmung eine dieser Bestimmung möglichst nahekommende wirksame Regelung zu treffen.

Stuttgart, den.....26.06.2017.....

Für die oberste Jagdbehörde beim Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz

.....gez. Reger.....
Max Reger, Landesforstpräsident

Für die Jagdkynologischen Vereinigung Baden-Württemberg e.V.

.....gez. Schlecht.....
Wilfried Schlecht, Vorsitzender